

Verfassungsgeschichte der Neuzeit I (Bachelor)

Musterlösung der Prüfung vom 13.1.2010

Verfassungsgeschichte der Neuzeit I

Teil 1 (Total 25 Punkte)

1.1. A	1.6. D	1.11. C	1.16. C	1.21. D
1.2. B	1.7. B	1.12. E	1.17. D	1.22. B
1.3. A	1.8. E	1.13. E	1.18. C	1.23. B
1.4. A	1.9. E	1.14. B	1.19. A	1.24. E
1.5. B	1.10. B	1.15. C	1.20. C	1.25. D

Teil 2 (Total 25 Punkte)

2.1.



Mit dieser bildlichen Darstellung kämpfte ein Abstimmungskomitee gegen die sog. Minarett-Initiative. Sehen Sie von dieser noch aktuellen Frage ab und überlegen Sie, ob und wann in den Phasen der gesamtschweizerischen Verfassungsgeschichte von 1798 bis 1870 dieses Plakat eben doch zutreffend war, weil in der Schweiz keine volle Religionsfreiheit herrschte (7 Punkte).

ANTWORT

Zur Zeit der Helvetik: Gemäss dem Wortlaut der Helvetischen Verfassung (1798) wird die Gewissensfreiheit uneingeschränkt gewährleistet. Allerdings stehen dem Recht ebenso Einschränkungen entgegen in Bezug auf die Verbreitung der Religionsmeinung. Die Äusserungen dazu dürfen die öffentliche Ruhe und Eintracht nicht stören. Zudem stehen die Gottesdienste unter Aufsicht der Polizei, die eine Art Zensur darüber, was gepredigt wird, ausüben darf. Die Gewissensfreiheit wird damit erheblich relativiert.

Zur Zeit der Mediation: Während der Mediation bestand keine landesweite Sicherung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, da die Mediationsverfassung, und davon der Teil Bundesverfassung, keine entsprechende Garantien enthielt. Die einzelnen Kantonsverfassungen bildeten damals auch einen Bestandteil der Mediationsverfassung

(Mediationsakte), aber es war keine Garantie an Grund- oder Freiheitsrechte vorgeschrieben und in der Regel auch nicht vorgesehen.

Zur Zeit der Restauration und der Regeneration: Mit dem Bundesvertrag vom 1815 wurde bloss das Eigentum der Klöster und Kapitel geschützt (§ 12). Die Religionsfreiheit wurde mit keinem Wort erwähnt und dürfte auch keinen besonderen Schutz genossen haben. In den Kantonsverfassungen ab 1831 wird zum Teil die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet; manchmal ist sie jedoch nur den christlichen Konfessionen zugesichert, nicht aber den Juden.

Ab der Zeit der Bundesstaatengründung (1848): Mit der Bundesverfassung von 1848 ist die Kultusfreiheit eingeführt worden. Allerdings war sie nur gegenüber den anerkannten christlichen Konfessionen gewährleistet. Auch durfte sie nach kantonalem Recht unter besonderen Umständen eingeschränkt worden. Mit der Revision der Bundesverfassung von 1866 sind die Niederlassungsfreiheit und die Gleichbehandlung aller Kantonsbürger unabhängig von der (christlichen) Konfession innerhalb des gesamten schweizerischen Territoriums eingeführt worden (vgl. VGN S. 237).

Ausserhalb der Frage, aber auch mit ca. 1 Punkt positiv zu bewerten falls vorhanden: Ab 1874 (Totalrevision) wurde auch die Kultusfreiheit auf alle Glaubensgemeinschaften erstreckt, aber neu wurden die sog. Kulturkampfbestimmungen eingeführt. Sie beschränkten die katholische Kirche ganz erheblich (VGN S. 241-243).

2.2. Ein bekannter Politiker sagte in eine Rede:

«Ich kenne nichts Autoritäreres als eine Revolution, und wenn man seinen Willen den andern mit Bomben und mit Gewehrkegeln aufzwingt, wie in jeder Revolution, dann scheint mir, dass man Autorität ausübt.»

a) Welche Art von Revolution spricht der Redner an? (1 Punkt)

b) Gibt es in der Verfassungsgeschichte einer der behandelten Staaten eine Revolution, die ohne Bomben und Gewehrkegeln auskam? Erläutern Sie die Ziele dieser Revolution. (2 Punkte)

ANTWORT

a) Es handelt sich um eine gewalttätige Revolution mit Umwälzung der politischen Ordnung, in der was oben war nach unten gelangt und umgekehrt.

b) Die Glorious Revolution (1688/1689) in Grossbritannien stellt das Gegenteil der gewalttätigen Revolution dar. Sie geschah gewaltlos. Mit ihr hat keine Umwälzung der politischen Ordnung stattgefunden, sondern eine Wiederherstellung der alten Ordnung, in der der König in gewissen Fragen (etwa Steuerbewilligung) auf die Zustimmung des Parlaments angewiesen war. So wurde die neue monarchische Linie durch das Parlament eingesetzt und in der Doppelkrönung von Wilhelm von Oranien und Maria neu legitimiert. In diesem Sinne bedeutet die Revolution im Sinne der Planetenkreisbahn („revolutio“ nichts anderes als die Wiederherstellung der alten Ordnung, die durch den katholischen König Jakob II. verletzt worden war.

2.3. Vergleichen und charakterisieren Sie die Bill of Rights (1689) und die amerikanische Unabhängigkeitserklärung (1776). Stellen Sie sie in ihrem historischen Kontext in Bezug auf die einzelnen formellen Bestandteile dar. (3 Punkte)

ANTWORT

Die Bill of Rights setzt sich aus einer feierlichen Einleitung und Erklärung, der Aufzählung der Verfehlungen der Krone, der normativen Festlegung der künftigen Grundsätze und Verfahrensweisen im Staat, der Absage an den König und der Einsetzung eines neuen Königs zusammen.

Auch die amerikanische Unabhängigkeitserklärung enthält die feierliche Einleitung und Erklärung, sowie die Aufzählung der Verfehlungen der Krone. In diesem Sinne ist sie ebenso eine Absageerklärung an den König.

Allerdings setzt die Unabhängigkeitserklärung keinen neuen König ein, sondern ebnet den Weg für die nachfolgende Republik. Soweit besteht ein fundamentaler Unterschied.

2.4. Alexis de Tocqueville schrieb über die Schweiz: In Wahrheit ist die Bundesversammlung ein «Gremium, wo man kein Interesse an Verhandlungen hat, wo man nicht vor jenen spricht, die den Beschluss fassen sollen, sondern vor jenen, die nur dazu berechtigt sind, ihn auszuführen. Die Bundesversammlung ist eine Regierung, die nichts von sich aus beschliesst, sondern sich darauf beschränkt, das zu realisieren, was zweiundzwanzig andere Regierungen je einzeln beschlossen haben; eine Regierung, die, was auch immer komme, nichts entscheiden, nichts einplanen, nichts ausrichten kann. Man kann sich keine Kombination vorstellen, die besser geeignet wäre, die natürliche Trägheit einer föderalen Regierung zu steigern und deren Schwächen in Demenz zu verwandeln.»

Welche Phase der schweizerischen Verfassungsgeschichte beschreibt Tocqueville hier? Begründen Sie Ihre Antwort und erläutern Sie warum die andern Phasen der schweizerischen Verfassungsgeschichte nicht in Betracht kommen. (4 Punkte)

ANTWORT

Es ist die Zeit des Bundesvertrags 1815 – 1848, denn er spricht von 22 Kantonen, das war in der Mediation (19 Kantone) oder der alten Eidgenossenschaft (13 Kantone) nicht der Fall. Es kann sich auch nicht um die Zeit der Bundesverfassung ab 1848 handeln. Tocqueville verwendet den Ausdruck „Bundesversammlung“, aber es ist scheinbar nur ein (1) Gremium, da die Einzahl gebraucht wird. Das Gremium kann selbst nichts entscheiden, denn die Abgeordneten haben Instruktionen. Es handelt sich um ein ausführendes Organ, das das macht, was andere beschliessen. Das verweist aber wieder erneut auf die Zeit des Bundesvertrags.

2.5. In einem Zeitungsbeitrag schreibt ein Journalist: «Der Rohbau der heutigen Schweiz besteht aus girondistischen Ideen, den Abbrucharbeiten von 1798, den kreativen Launen Napoleons und dem Grundbucheintrag des Wiener Kongresses. »

a) Auf welchem Weg und über welche Personen haben «girondistische Ideen» Eingang ins Schweizer Verfassungsrecht gefunden? Beschreiben Sie diesen Rezeptionsvorgang und nennen Sie drei Beispiele für «girondistische Ideen» im heutigen Schweizer Staatsrecht. (4 Punkte)

b) Nennen und beschreiben Sie ein Beispiel der «Abbrucharbeiten von 1798». (1 Punkt)

c) Nennen und beschreiben Sie eine «kreative Laune Napoleons», die Einfluss auf die Schweizer Verfassungsgebung hatte? (1 Punkt)

d) Welche Fragen wurden mit dem «Grundbucheintrag des Wiener Kongresses» geregelt? Welche Kantone verfügen über einen «Grundbucheintrag» von 1815? (Ein Beispiel mit Umschreibung genügt.) (2 Punkte)

ANTWORT:

- a) Die Ideen und Prinzipien des girondistischen Verfassungsentwurfs vom 15./16.2.1793 kamen auf verborgenen Wegen in die Schweiz. Denn die französische Revolution war in der Schweiz wegen der Helvetik diskreditiert. Eine wichtige Person war Ludwig Snell; sein Verfassungsentwurf für Zürich orientierte sich in Teilen stark am Gironde-Entwurf. Weitere Personen waren sein Bruder Wilhelm und der Philosoph Troxler. Girondistische Ideen: Kollegialregierung, Recht der Volksinitiative, zahlreiche Volksrechte zur Wahl von Behörden über die Parlamentswahl hinaus, der ausführliche Grundrechtskatalog, die Idee der „garantie sociale“ bei Snell usw.
- b) 1798 wurde die Alte Eidgenossenschaft gewissermassen abgebrochen. Von den Trümmerteilen blieb vor allem die bundesmässige Organisation erhalten und wurde später wieder eingesetzt, so 1803, 1815 und 1848. Auch blieben die Kantone als Einheiten bestehen; nur kamen später eine Reihe neuer Kantone hinzu und die Untertanengebiete wurden zu Kantonen. Der Föderalismus und seine Glieder, die Kantone, sind also 1798 abgebrochene Überbleibsel, die einen Fortbestand besaßen.
- c) Die kreative Laune Napoleons äusserte sich in der Mediationsverfassung, die er den Schweizern gab. Die (1.) Erhebung der Untertanengebiete und verbündeter Territorien zu Kantonen war eine Laune Napoleons, wie eben in den Fällen von AG, VD, TG, SG, TI. (2.) Sodann war das die „Bundesstaatsklausel“ der Mediationsverfassung (Ziff. 12) ein Vorgriff auf die Zukunft, der einmal realisiert werden sollte. (3.) Die Formulierung der Rechtsgleichheit in Ziff. 3 erinnert an den Art. 4 BV 1848=1874. Heute wurde er in den modernen Art. 8 BV überführt.
- d) In das Grundbuch werden Grundstücke eingetragen, im Fall des Wiener Kongresses müssten das die Kantone und ihre Grenzen sein. Das waren Genf und die Hinzufügung von savoyischen Gebieten zu Genf, sodann die Zufügung von Wallis und Neuenburg (12.9.1814). Bern erhielt zusätzlich Biel und den Jura. All dies waren sozusagen Grundbucheinträge; die Grossmächte tolerierten keine Grenzverschiebungen mehr, da sie die entsprechende Vereinbarung strichen (VGN S. 216).